



## Kontrollvertrag

Zwischen QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von  
Qualitätssicherungssystemen GmbH, Geschäftsstelle,  
Tiergartenstraße 32, D-54595 Prüm  
*(im folgenden QC&I genannt)*

und dem Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

wird folgender Kontrollvertrag geschlossen:

### § 1 Inhalt des Vertrages

QC&I wird beauftragt, das Unternehmen des Auftraggebers auf Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung, VO (EG) 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie ergänzender Rechtsnormen wie des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und weiterer nationaler und landesrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen.

### § 2 Gebühren und Zahlungsbedingungen

QC&I berechnet ihre Leistungen gemäß ihrer gültigen Gebührenordnung (Anlage 1) oder, sofern die für den Auftraggeber zuständige Landesbehörde eine amtlichen Gebührenordnung erlassen hat, gemäß dieser. Die Zahlung erfolgt binnen 10 Tage nach Rechnungserstellung, sie ist Voraussetzung für die Ausgabe der Konformitätsbescheinigung und sonstiger Bescheinigungen. Zusätzliche Kosten, die durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

### § 3 Gültigkeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, sofern kein späterer Termin genannt ist: \_\_\_\_\_

Er wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Kontrollstelle dann vor, wenn wiederholt ein Verstoß gegen zentrale Bestimmungen der oben genannten Verordnungen festgestellt wurde, die notwendige Mitwirkung bei der Durchführung des Kontrollverfahrens ohne hinreichenden Grund verweigert wurde oder die Zahlung der Kontrollgebühren trotz wiederholter Mahnung nicht erfolgt ist.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeweils eins bei den Vertragspartnern verbleibt.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber auch die aus der Anlage 2 ersichtliche Erklärung unterschrieben vorzulegen.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck sowie Absicht der Vertragspartner am nächsten kommen.

Im Fall einer veränderten Rechtslage, Verwaltungsanordnung oder Weisung der Kontrollbehörden ist die Kontrollstelle berechtigt, den Vertrag einseitig an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QC&I GmbH. Diese sind Bestandteil des Kontrollvertrages (Anlage 3).

Bestandteil dieses Vertrages ist auch der Sanktionskatalog (Anlage 4).

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig und nicht anders vereinbart – Prüm. Die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

---

*Datum, Unterschrift Auftraggeber*

---

*QC&I GmbH*



## Gebührenordnung für Kontrollen gemäß Verordnung (EG) 834/2007

für die Kontrollbereiche:

- ✓ Landwirtschaft einschließlich Bienenhaltung (A)
- ✓ Verarbeitung von Lebensmitteln einschließlich abfüllen und/oder mit Bio-Hinweis kennzeichnen / etikettieren (B)
- ✓ Import, Erstempfang aus Drittländern (C)
- ✓ Aufbereitung von Futtermitteln (E)
- ✓ Lagerung und / oder Vermarktung von Lebensmitteln (H)
- ✓ Vergabe von Tätigkeiten aus A, B, C, E und H an Dritte (Kontrollbereich D)

<b>Pauschale Regelleistungen / Grundgebühren</b>	
Verwaltungspauschale Zertifizierungsstelle – Basiskontrolle	45,00 €
Verwaltungspauschale Zertifizierungsstelle – je Zusatzkontrolle	30,00 €
Jahrespauschale Telefon / Fax / Porto allgemein	10,00 €
Jahrespauschale Analysekosten	20,00 €
Jahrespauschale Umsetzung Behördenanforderungen	75,00 €
Jahrespauschale Überwachungskosten Behörden (NI und NRW)	15,00 €
<b>Aufwandsbezogene Regelleistungen</b>	
Kontrollaufwand Kontrollpersonal (Inspektion, Vor- und Nachbereitung)	75,00 € / h
Bewertungs- / Zertifizierungsaufwand Zertifizierungsstelle	75,00 € / h
Fahrtkosten PKW	0,42 € / km
Fahrtzeit	35,00 € / h
sonstige Fahrtkosten	nach Aufwand
Übernachtung, Spesen	nach Aufwand
<b>Weitere variable Kontrollkosten</b>	
Bearbeitung von Nichtkonformitäten / Auflagen / Sanktionen	75,00 € / h
Bewertung PSM-Rückstände, Überprüfung, Nämlichkeitsüberprüfung vor Ort (einschl. Bericht)	75,00 € / h
Überprüfung von Rezepturen und Kennzeichnung	75,00 € / h
Bearbeitung sonstiger kontrollrelevanter Fragen	75,00 € / h
Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen / Bestätigungen	75,00 € / h
Ausstellung von warenbegleit. Zertifikaten / zusätzl. Bescheinigungen	30,00 € zzgl. Versand
Bearbeitung von Unterlagen sonstiger Kontrollstandards	nach Aufwand
Einschreiben, Express-Sendungen, Paketdienst	nach Aufwand
Mahngebühren (ab der 2. Zahlungserinnerung)	10,00 € / Mahnstufe
Aufwandspauschale bei Absage einer angekündigten Kontrolle weniger als 5 Werktage vor dem Termin	120,00 €

*Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.*

*Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen und gilt ab dem 03.02.2016*

**Erklärung gemäß Artikel 63, 64 und 67 der VO (EG) 889/2008 für landwirtschaftliche Unternehmen / Unternehmen der Verarbeitung oder Verpackung / Einfuhrunternehmen / Unternehmen das Tätigkeiten an Dritte vergibt Handelsunternehmen / Unternehmen, das Ware annimmt, lagert und kommissioniert / Unternehmen, das Futtermittel herstellt.**

Dieser Erklärung liegen die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit sowie die konkreten Maßnahmen, die zur Einhaltung der EG-Öko-VO zu treffen sind, bei.

Name und Anschrift des Betriebes:

Name und Qualifikation des/der für die Betriebseinheit Verantwortlichen:

Gemäß Artikel 63 (2) der VO (EG) 889/2008 verpflichtet sich der Unternehmer:

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
- d) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren;
- e) für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren;
- f) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- g) für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;
- h) die betreffende(n) Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

Ferner verpflichtet sich der Unternehmer gemäß Art. 64 der VO (EG) 889/2008 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen / Vorkehrungen gemäß Art. 63 der VO (EG) 889/2008 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen mitzuteilen.

Schließlich verpflichtet sich der Unternehmer gemäß Art. 67 der VO (EG) 889/2008, der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie Einblick in die Bücher und alle einschlägigen Belegen zu gewähren, alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vorzulegen.

Er verpflichtet sich weiter, Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und der zuständigen Behörde auch von deren Beauftragten beziehungsweise zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen für die Betriebseinheit

# Allgemeine Geschäftsbedingungen QC&I GmbH

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Kontrollvertrages zwischen QC&I GmbH (nachfolgend QC&I) und dem Auftraggeber (nachfolgend Unternehmer).

Auf den Kontrollvertrag zwischen QC&I und dem Unternehmer finden ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.

Grundlage des Vertrages sind die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß VO (EG) 834/2007 des Rates und VO (EG) 889/2008 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden (im Folgenden: Ökoverordnungen). Im Rahmen des Kontrollverfahrens werden von QC&I keinerlei Beratungsdienstleistungen gegenüber dem Unternehmer erbracht.

## 1 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 1.1. Bei Neuerfassung des Unternehmens erhält der Unternehmer nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Beschreibungen eine Identifikationsnummer gemäß Anlage 2 zu ÖLG Kontrollstellen-Zulassungsverordnung zugeteilt.
- 1.2. QC&I meldet das zu kontrollierende Unternehmen mit der zugewiesenen Identifikationsnummer bei der zuständigen Landesbehörde und erfüllt damit im Auftrag die Meldepflichten gemäß Artikel 28(1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- 1.3. QC&I wird nach Bestätigung der Vertragsunterlagen die erste Inspektion (Erstkontrolle) vornehmen.
- 1.4. QC&I wird darauffolgend eine jährliche angemeldete oder unangemeldete Inspektion (Basiskontrolle) durchführen.
- 1.5. QC&I führt zusätzliche, angekündigte oder unangekündigte Kontrollen durch, die zufällig bzw. nach branchen- und betriebsabhängigen Risikofaktoren festgelegt werden.
- 1.6. QC&I wird im Rahmen der Inspektionen beim Unternehmer Betriebsbesichtigungen, Dokumentenprüfung und Befragungen durchführen, die zur Beurteilung der Einhaltung der Ökoverordnungen nötig sind. QC&I setzt zu diesem Zweck geschultes und fachkundiges Personal ein. QC&I kann diese Tätigkeiten auch an selbstständige Dritte vergeben.
- 1.7. Soweit Proben entnommen werden, erhält der Unternehmer ein versiegeltes Gegenmuster. QC&I wird ein zugelassenes Labor mit der Untersuchung der Probe beauftragen und ggf. Behörden über das Ergebnis unterrichten.
- 1.8. QC&I wird über die durchgeführten Inspektionen einen Auswertungsbericht anfertigen.  
Das Auswertungsergebnis der Inspektionen und Probenahmen wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- 1.9. Abhängig von der Beurteilung, erhält der Unternehmer eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 VO (EG) 834/2007.
- 1.10. Soweit es im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß den Ökoverordnungen erforderlich ist, erteilt QC&I mit der Übersendung der Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs.1 der VO (EG) 834/2007 an den Unternehmer diesem die Gestattung, den Namen von QC&I und deren Code-Nummer (DE-ÖKO-013) im Rahmen der nach den Ökoverordnungen erforderlichen Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen insbesondere auf Etiketten zu verwenden. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar.
- 1.11. Stellt QC&I beim Unternehmer Abweichungen fest, wird QC&I im Rahmen der zu treffenden Korrekturmaßnahmen dem Unternehmer Auflagen erteilen, um die Mängel zu beseitigen.
- 1.12. Stellt QC&I fest, dass der Unternehmer gegen die gesetzlichen Verpflichtungen bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Kennzeichnung der dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnisse verstößt, wird QC&I die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der

Verbraucher, zu verhindern. Grundsätzlich findet der Maßnahmenkatalog der ÖLG-KontrollStZulV Anwendung. Ergänzend gilt der Sanktionskatalog von QC&I als Bestandteil des Vertrages.

QC&I wird im Regelfall je nach Umfang, Art und Schwere des Abweichens von den Vorschriften die darin aufgeführten Maßnahmen ergreifen. QC&I behält sich vor, im Einzelfall aufgrund der besonderen Sachlage von den im beigelegten Sanktionskatalog genannten Regelmaßnahmen abzuweichen und gegebenenfalls auf Weisung der zuständigen Behörde abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen.

- 1.13. QC&I behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnend und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne §314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 1.14. QC&I wird von den zuständigen Behörden erteilte Anweisungen gegenüber dem Unternehmen ausführen.
- 1.15. Werden im Rahmen des Kontrollverfahrens Bescheide durch QC&I oder der zuständigen Behörde erlassen, richtet sich die Möglichkeit des Rechtsbehelfs nach der jeweiligen Rechtsmittelbelehrung. QC&I stellt sicher, dass der Rechtsbehelf zeitnah bearbeitet und über ihn entschieden wird.

## 2 Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmers

- 2.1. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung VO (EG) 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie ergänzender Rechtsnormen wie des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und weiterer nationaler und landesrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung während der Vertragslaufzeit.
- 2.2. Der Unternehmer ist aufgrund der Ökoverordnungen, insbesondere der Art. 63 bis 91 VO (EG) 889/2008, § 8 Abs. 2 und 3 ÖLG umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet.
- 2.3. Der Unternehmer verpflichtet sich mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Beschreibung seiner in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen/biologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, der von ihm konkret getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Ökoverordnungen sowie der Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen. Diese Beschreibung ist zu unterzeichnen und QC&I vorzulegen. Der Unternehmer verpflichtet sich, QC&I unverzüglich jede Änderung der Betriebsbeschreibung oder der Maßnahmen / Vorkehrungen gemäß Artikel 63 der VO (EG) 889/2008 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 der VO (EG) 889/2008 mitzuteilen sowie QC&I über jegliche Veränderungen zu informieren, welche die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten. Der Unternehmer akzeptiert aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Kontrollen oder Besichtigungen durch QC&I.
- 2.4. Der Unternehmer unterwirft sich im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen oben genannte Vorschriften den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Umsetzung der in der Zertifizierungsentscheidung festgeschriebenen Maßnahmen und Auflagen innerhalb der festgesetzten Frist.  
Insbesondere die Käufer seiner Produkte sind bei Verstößen bzw. Kontaminationen schriftlich zu informieren, um zu gewährleisten, dass die Hinweise auf die ökologische/biologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Vermarktung mit diesen Hinweisen unterbunden wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, von QC&I angeordnete Abhilfemaßnahmen auszuführen.
- 2.5. Der Unternehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu ermöglichen und zu unterstützen, den Kontrollbeauftragten sowie den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörde oder

# Allgemeine Geschäftsbedingungen QC&I GmbH

- der Akkreditierungsstelle auch ohne vorherige Ankündigung zu Inspektionszwecken Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen sowie den Gebäuden, Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren. Er verpflichtet sich, die Kontrollunterlagen aufzubewahren, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Probenahmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Unternehmer gestattet QC&I, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befragen sowie Daten und Informationen bei seinen Kunden und Lieferanten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 2.6.** Der Unternehmer verpflichtet sich, alle Beanstandungen Dritter hinsichtlich seiner Produkte, soweit diese Beanstandungen den Regelbereich der EU-Öko-Verordnung betreffen, zu dokumentieren, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen, dokumentierte Nachweise darüber zu führen sowie diese Aufzeichnungen QC&I auf Anfrage bzw. im Rahmen der Kontrolle vorzulegen.
- 2.7.** Der Unternehmer ist verpflichtet, QC&I umgehend zu verständigen, wenn der Verdacht besteht, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes oder eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den Ökoverordnungen nicht entspricht. Er wird die entsprechenden Produkte getrennt lagern und vor jeder Vermarktung Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion entfernen. Der Unternehmer wird diese Produkte nur dann als aus ökologischer / biologischer Produktion stammend gekennzeichnet in Verkehr bringen, wenn QC&I und/oder die zuständige Behörde dem zustimmt.
- 2.8.** Der Unternehmer verpflichtet sich, Terminvereinbarungen einzuhalten. Terminverlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Terminabsagen von weniger als 5 Werktagen vor dem Termin wird eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Gebührenordnung erhoben.  
Erscheint QC&I zur Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle, hat der Unternehmer umgehend sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- 2.9.** Der Unternehmer verpflichtet sich, die Zertifizierung und Hinweise darauf in Kommunikationsmedien ausschließlich in ordnungsgemäßer Weise anzuwenden und nicht zu irreführenden Zwecken zu missbrauchen. Es sind keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die QC&I als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte oder QC&I in Misskredit bringen könnten. Nach Aussetzung oder Ende der Zertifizierung hat er jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung bezieht. Eine noch gültige Bescheinigung gemäß Artikel 29 (1) der Verordnung (EG) 834/2007 ist unverzüglich an QC&I zurückzusenden.
- 2.10.** Der Unternehmer verpflichtet sich, die Kennzeichnungsvorschriften gemäß den Vorgaben der VO (EG) 834/2007 sowie der VO (EG) 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Unternehmer kann das von QC&I eingetragene Zeichen widerruflich in Werbemitteln sowie auf Produktetiketten nutzen, sofern er von QC&I dazu ermächtigt worden ist und dieser Nutzung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
- 2.11.** Der Unternehmer verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 2.12.** Der Unternehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedsstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren.
- 2.13.** Ferner verpflichtet sich der Unternehmer für den Fall, dass er und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung seiner Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren.
- 2.14.** Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, verpflichtet er sich, die zuständige Behörde soweit

zutreffend und die Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren.

- 2.15.** Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, verpflichtet er sich, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird.

## 3 Datenschutz

- 3.1.** QC&I und alle von ihr beauftragten Personen und Stellen verpflichten sich, die im Rahmen des Auftrags erhobenen und sonst bekannt gewordenen Daten, Ergebnisse und Bewertungen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich in der vorgesehenen Weise zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter/-innen und Erfüllungsgehilfen von QC&I sind, schriftlich dokumentiert, der Geheimhaltung verpflichtet.
- 3.2.** QC&I ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, die zuständigen Behörden über die im Kontrollverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.
- 3.3.** QC&I hat den zuständigen Behörden und/oder der Akkreditierungsstelle Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von QC&I angesetzten Audits benötigen.
- 3.4.** QC&I wird eine dem Unternehmer erteilte Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 VO (EG) 834/07 im Internet veröffentlichen.
- 3.5.** Der Unternehmer ermächtigt QC&I dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle Unterlagen anzufordern, sowie einer künftig für ihn tätig werdenden Kontrollstelle, dies zu gewähren.

## 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1.** Die Leistungen von QC&I sind entgeltpflichtig. Eine Abrechnung erfolgt aufwandsbezogen gemäß aktueller Gebührenordnung bzw. gemäß amtlicher Gebührenverzeichnisse einzelner Bundesländer. Diese Gebührenordnung ist zwischen den Parteien verbindlich. QC&I behält sich vor, das Leistungsverzeichnis und die auf die einzelnen Leistungen entfallenden Gebühren den sich ändernden Bedingungen anzupassen. QC&I wird den Unternehmer vor dem Wirksamwerden einer geänderten Gebührenordnung informieren. Steigen die Kosten um mehr als 10%, hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Termin des Wirksamwerdens der geänderten Gebührenordnung zu kündigen, wenn er mit der geänderten Gebührenordnung nicht einverstanden ist. Macht der Unternehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die geänderte Gebührenordnung Gegenstand dieses Vertrages.
- 4.2.** QC&I ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen.
- 4.3.** QC&I kann die Übersendung der Bescheinigung nach Art. 29 davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

## 5 Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

- 5.1.** Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablaufdatum ordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber QC&I zu erklären.
- 5.2.** QC&I kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 5.1 genannten Form und Frist kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn QC&I seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die zuständige Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.
- 5.3.** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Kontrollstelle insbesondere dann vor, wenn wiederholt ein Verstoß gegen zentrale Bestimmungen der oben genannten Verordnungen festgestellt wurde,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen QC&I GmbH

die notwendige Mitwirkung bei der Durchführung des Kontrollverfahrens ohne hinreichenden Grund verweigert wurde oder die Zahlung der Kontrollgebühren trotz wiederholter Mahnung nicht erfolgt ist.

- 5.4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf QC&I als Kontrollstelle oder sonst wie, sei es durch deren Nennung oder die Nennung deren Kontrollstellennummer zu unterlassen. Bereits angebrachte Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien sind zu entfernen. Eine noch gültige Bescheinigung ist zurück zu geben. Soweit der Unternehmer nicht anderweitig dem Kontrollverfahren gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 untersteht, hat er darüber hinaus jeglichen Hinweis auf von ihm zur Vermarktung bereit gehaltenen Erzeugnisse auf ökologische/biologische Produktion zu entfernen und sonstige Vermarktungshandlungen mit diesem Hinweis zu unterlassen. QC&I hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen. Vermarktet der Unternehmer in gesetzwidriger Weise ein Produkt als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

## 6 Haftung

- 6.1. Die Haftung von QC&I gegenüber dem Unternehmer für einen Schaden ist ausgeschlossen, soweit er nicht auf einer Verletzung des Lebend, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für fahrlässig begangene Handlungen, es sei denn, dass eine wesentliche Vertragspflicht von QC&I und deren Mitarbeiter/-innen fahrlässig verletzt wurde.

## 7 Anwendbares Recht

- 7.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.

## 8 Änderungsvorbehalt

- 8.1. QC&I ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. QC&I wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

## 9 Abtretungs- und Übertragungsverbot

- 9.1. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. QC&I kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

## **Allgemeine Sanktionsliste bei Verstößen gegen die EU-Öko-Verordnung**

Gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchst. b) der Verordnung (EG) 834/2007 muss die Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) 834/2007 Sanktionen verhängen.

Art und Schwere der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Die Kombination verschiedener Sanktionen ist grundsätzlich möglich.

### **Sanktionen**

1. Schriftlicher Vermerk
2. Verstärkte Aufzeichnungs- u. Mitteilungspflicht
3. Kostenpflichtige Nachkontrolle
4. Abmahnung
5. Vorläufiges Vermarktungsverbot gemäß Art. 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008
6. Änderung der Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007
7. Aussetzung der Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007
8. Entfernung Öko-Hinweis von Partie gemäß Art. 30 Abs.1 (1) VO (EG) 834/2007
9. Vermarktungsverbot des Unternehmens nach Art. 30 Abs. 1 (2) der VO (EG) Nr. 834/2007

Die Stufen 1 bis 7 werden von QC&I, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Kontrollbehörde, verhängt. Bei den Sanktionen 8 und 9 besteht eine sofortige Meldepflicht an die für das betroffene Unternehmen zuständige Kontrollbehörde. Diese Sanktionen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 werden abhängig von den jeweiligen Landesbestimmungen gemeinsam von der zuständigen Kontrollbehörde und QC&I oder direkt durch die zuständige Kontrollbehörde verhängt. Für Unternehmen in Bayern wird auf den Sanktionskatalog der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft verwiesen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß erfolgt immer eine kostenpflichtige Nachkontrolle. Davon wird nur in begründeten Fällen abgewichen. Stufe 3 kann mit allen Maßnahmen kombiniert werden. Unbeschadet dieser Sanktionen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften des Ökolandbaugesetzes (ÖLG) in der geltenden Fassung. Nach § 12 und § 13 ÖLG können Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung mit Bußgeldern, Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sanktioniert werden.

### **Verstöße und Unregelmäßigkeiten** (Fallbeispiele zur Erläuterung):

#### Geringfügige Verstöße - verhängte Sanktionen 1. bis 2.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. verspätete Vorlage der Fruchtfolgeplanung oder des Spritzplanes  
Andere Kontrollbereiche: z.B. verspätete Meldung von Veränderungen zur Betriebsbeschreibung

#### Mittelschwere Verstöße - verhängte Sanktionen 2. bis 4.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. lückenhafte Aufzeichnungen im Arbeitstagebuch  
Andere Kontrollbereiche: z.B. unvollständige Kennzeichnung der Trennung; verspätete Meldung von Importen

Allgemein: wiederholte geringfügige Verstöße

#### Schwerwiegende Verstöße - verhängte Sanktionen 5. bis 9.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. Verwendung unzulässiger Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel oder Futtermittel - siehe VO (EU) 889/2008 Anhänge I bis VI; Verletzungen der Aufzeichnungspflichten, Auskunfts-/Zutrittsverweigerung

Andere Kontrollbereiche: z.B. Verwendung unzulässiger Zusatzstoffe, technischer Hilfsstoffe oder konventioneller Zutaten bei der Aufbereitung (VO (EU) 889/2008 Anhang XIII und IX); Vermarktung ohne hinreichende Überprüfung der Konformität des Lieferanten; unvollständige Trennung; Auskunfts-/Zutrittsverweigerung; Unstimmigkeiten im Mengenfluss; Fehler bei der Einfuhr aus Drittländern; wiederholte Unregelmäßigkeiten

Der Sanktionskatalog richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZuIV sowie den aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften der für das Unternehmen zuständigen Kontrollbehörde.